



Foto: H. Kather/adpic

Nicht nur im Nahbereich: Großbaustellen strahlen wegen der Flurbereinigungsverfahren und Ausgleichsflächen kilometerweit aus.

Verkehrsplanung: Jetzt dranbleiben!

23 000 ha für Straßen, Schienen, Wasserwege – wie Sie die Folgen des neuen Bundesverkehrswegeplans zumindest abmildern können, zeigt Rechtsanwalt Alexander Völke, Helmstedt.

Sie zerstören wertvolle Ackerflächen, zersplittern Betriebe, machen Ausgleichsflächen erforderlich und sind doch unumgänglich: Große Infrastrukturprojekte wie der Bau neuer Autobahnen, Schienen oder Wasserwege. Jetzt startet mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) das umfassendste Infrastrukturprojekt, das es je gegeben hat, so zumindest Verkehrs-

minister Alexander Dobrindt (CSU). Der Plan gibt grünes Licht für ca. 1 000 Bauprojekte und rund 270 Mrd. € Bundesmittel.

Das alarmiert viele Landwirte: Das Geld gibt Schub für viele Bauprojekte und zu den 23 000 ha Bauland kommt ein Mehrfaches für den Ausgleich hinzu. Verhindern können Sie solche Neubauten kaum, wohl aber lassen sich

die negativen Folgen für Ihren Betrieb abmildern. Wir beschreiben in dieser Ausgabe das Planfeststellungsverfahren. Was bei Flurbereinigung, Enteignung und Entschädigung zu beachten ist, lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Wer betroffen ist: Die einzelnen Bauvorhaben des BVWP sind teilweise lange geplant und bekannt, es gibt aber

auch ganz neue Planungen. Informieren Sie sich daher im Internet unter www.bvwp-projekte.de, ob es BVWP-Projekte in Ihrem Umfeld gibt. Achtung: Auch wenn Projekte mehrere Kilometer entfernt sind, könnten Sie durch weiträumige Flurbereinigungen und Kompensationsmaßnahmen betroffen sein – das gilt vor allem für die Autobahnprojekte (s. Übersicht). Nicht nur Landeigentümer, sondern auch Pächter oder Anlieger sind aufgerufen, sich im Planungsverfahren einzubringen.

Was heißt vordringlich? Durch die Aufnahme in den BVWP erhalten Straßen-, Schienen-, und Wasserbauprojekte einen vordringlichen Umsetzungsstatus – für Kommunalpolitiker meist ein riesiger Erfolg. Zunächst schlagen die Länder ihre wichtigsten Projekte vor, der Bund bewertet diese anhand einer Nutzen-Kosten-Analyse und eines Umweltgutachtens. Im BVWP finden sich nur Projekte, die z.B. wegen Unfallschwerpunkten dringend erforderlich sind und bei denen die wirtschaftlichen Vorteile die naturschutzrechtlichen Bedenken überwiegen. Wegen der ausführlichen Prüfung sind BVWP-Projekte kaum zu verhindern. Zusätzliche Schubkraft gibt das Geld vom Bund. Aber: Der BVWP alleine ist keine „Baugenehmigung“. Jedes Projekt wird vor Ort einzeln geplant und geprüft, die Planung wird bei Bedarf durch die Gerichte kontrolliert.

Wie läuft das Verfahren? Für die BVWP-Projekte ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die einzelnen Projekte sind dabei ganz unterschiedlich weit: Von der „Uraltplanung“ mit Planfeststellungsbeschluss von vor zehn Jahren bis hin zu neuen Projekten ohne Planung. Läuft das Planfeststellungsverfahren in Ihrem Fall noch, sollten Sie sich unbedingt einbringen – hier gibt es sehr gute Chancen, Einfluss auszuüben.

Zuständige Behörde ist dabei die Planfeststellungsbehörde, je nach Bundesland z.B. das Landesamt für Straßenbau. Dieses prüft die Planung des Vorhabenträgers, z.B. der Autobahnbaugesellschaft DEGES, auf Rechtmäßigkeit. Dabei wägt sie alle öffentlichen Interessen und privaten Belange ab und versucht, widerstrebende Interessen auszugleichen.

Wichtiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), wie z.B. den Landwirtschaftsämtern- bzw. -kammern und den Betroffenen, wie z.B. den Landeigentümern. Ergebnis ist der Planfeststellungsbeschluss, der Auswirkungen und Folgen des Projektes um-

fassend, abschließend und rechtsgestaltend regeln soll.

Dieser Beschluss stellt quasi die Baugenehmigung dar, gegen die man auch klagen kann. Er ist Voraussetzung für ein anschließendes Enteignungsverfahren und hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Aber: Der Vorhabenträger wird durch den Beschluss nicht automatisch Eigentümer der benötigten Grundstücke. Genauso wie die Höhe der Entschädigung ist dies dem sich anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten!

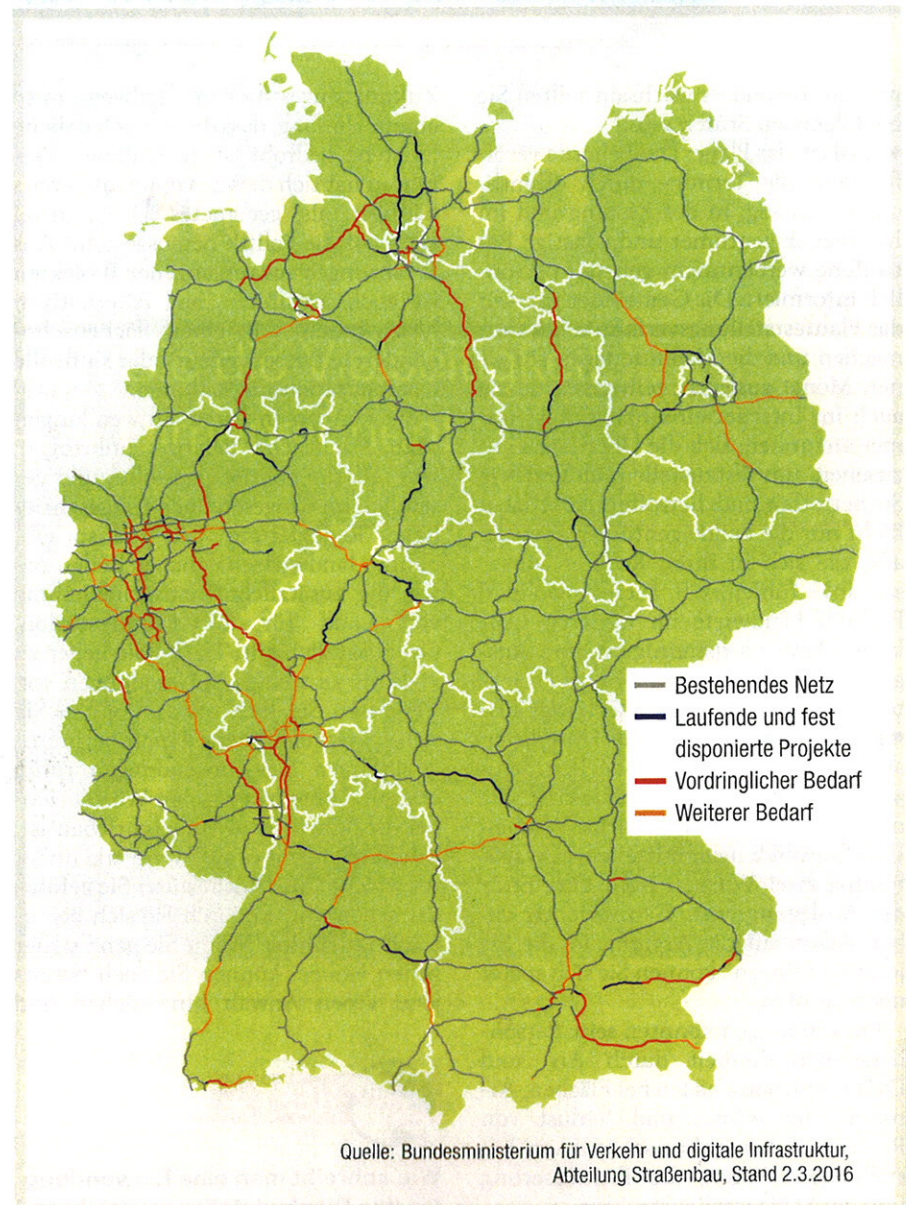
Nutzen Sie Ihre Chance! Melden Sie sich im Planfeststellungsverfahren zu Wort. Auch wenn das Straßenbauprojekt insgesamt kaum zu verhindern sein

wird und sich das eigentliche Enteignungsverfahren erst an das Planfeststellungsverfahren anschließt, können Sie hier entscheidenden Einfluss auf den Umgang mit Ihren Grundstücken nehmen und verbindliche Lösungen mit der Behörde erzielen.

So macht es z.B. oft Sinn, den Behörden früh Lösungen für eventuelle Ausgleichsflächen vorzuschlagen, um nicht auf das spätere Flurbereinigungsverfahren warten zu müssen. Eventuell ist es auch möglich, durch Flächentausch aus dem Planungsgebiet herauszukommen. Vorteilhaft ist oft auch, möglichst schon parallel zur Planfeststellung das Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Das ganze Planfeststellungsverfahren ist also eine „heiße Phase“ im Planungs-

Neu- und Ausbau von 2600 km Autobahn



Rund 900 km Neubau und 1700 km Ausbauprojekte von Bundesautobahnen stehen bis 2030 an. Dazu kommen noch Schienen, Wasser- und Bundesstraßen.



Foto: Heil

Neue Wege fressen Land: Lassen Sie sich von der Gemeinde nicht abwimmeln, wenn es darum geht, Ihr Eigentum zu schützen!

prozess. Besonders wachsam sollten Sie bei folgenden Stufen sein:

• **Auslage der Pläne:** Die Behörde veröffentlicht die Termine durch öffentlichen Aushang, in der Zeitung und im Internet. Eigentümer und sonstige Betroffene werden nicht generell persönlich informiert. Die Gemeinden müssen das Planfeststellungsverfahren bekannt machen und die Planunterlagen für einen Monat auslegen, teilweise sind sie auch im Internet einsehbar. Es ist immer anzuraten, sich die Unterlagen anzusehen, um festzustellen, ob und wie Sie betroffen sind. Betroffene sind dabei nicht nur die Landeigentümer, sondern alle, die sich in ihren Rechten eingeschränkt fühlen, z.B. auch Anwohner, Pächter, Landwirte im weiteren Umkreis. Denn Flurbereinigung und Ausgleichsmaßnahmen strahlen bei Projekten dieser Größe oft kilometerweit aus.

• **Einwendungen:** Wenn die Unterlagen ausliegen, müssen Sie sich beeilen, denn ab dem Zeitpunkt beginnt die Frist. Sie müssen innerhalb von sechs Wochen Ihre Einwendungen mitteilen, also spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist. Ganz wichtig dabei: Allein auf die Argumente, die Sie jetzt vorbringen, können Sie sich später noch berufen.

Einwendungen könnten sein: Persönliche Betroffenheit durch An- und Durchschneideschäden bei Flächen, Arrondierungsverluste und Verlust von Rechten, Infrastrukturschäden an bestehenden Wegen, der Entwässerung und der Schlaggrößenstruktur.

Viele Betriebe leiden auch unter der Planungsunsicherheit für notwendige

Zukunftsinvestitionen – teilweise in so einem Umfang, dass die wirtschaftliche Existenz bedroht ist. In früheren Verfahren hat sich dieses Argument bereits häufiger als geeignetes Druckmittel auch auf die Politik herausgestellt. Aus Erfahrungen aus vergangenen Projekten ist auch anzuraten, auf Alternativen hinzuweisen, z.B. einen flächenschonenderen Trassenverlauf oder sinnvolle Kompensationsmaßnahmen.

Sie können in Ihren Einwendungen auch öffentliche Belange einbringen, wie z.B. die politisch gewollte und gesetzlich im Baugesetzbuch festgeschriebene Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie die zusätzliche Inanspruchnahme von Land für die Kompensation. Grundsätzlich gilt: Tragen Sie lieber zu viele als zu wenige Einwendungen vor. Vergessen Sie jetzt etwas, können Sie sich später nicht mehr darauf berufen.

Verfassen Sie Einwendungen ruhig kurz und knapp in eigenen Worten, wobei die Schriftform vorgeschrieben ist. Inhaltlich reicht es aus, wenn erkennbar ist, welche Ihrer Rechtsgüter Sie gefährdet sehen und wodurch Sie sich beeinträchtigt fühlen. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, können Sie auch bereits jetzt einen Anwalt hinzuziehen und



Wie schreibt man eine Einwendung für das Planfeststellungsverfahren? Ein Musterschreiben finden Sie unter www.topagrar.com/heft+

diesen die Einwendungen verfassen und einreichen lassen. Ein Beispiel für eine Einwendung finden Sie auf der top agrar-Internetseite in der Rubrik heft+. Auf jede Einwendung gibt es eine schriftliche Antwort der Behörde.

• **Erörterungstermin:** Hier können Sie sich mit der Behörde direkt über Ihre vorgebrachten Einwendungen auseinandersetzen, offene Fragen klären und Lösungen suchen. Das ist erstrebenswert, denn damit kann man sich langwierige Auseinandersetzungen in den anschließenden Enteignungs-, Flurbereinigungs- und Entschädigungsverfahren ersparen. Allerdings können Sie auch unabhängig vom Erörterungstermin auf die Behörde zugehen und z.B. einen Flächentausch erzielen. In manchen Fällen stimmen sich auch die örtlichen Landwirte ab und geben eine gemein-

Schnell gelesen

- Klären Sie, ob der Bundesverkehrswegeplan Bauprojekte in Ihrer Nähe enthält.
- Auch Betriebe in mehreren Kilometern Entfernung können betroffen sein.
- Zögern Sie nicht, Druck auf die Gemeinde auszuüben, um zu erträglichen Lösungen zu kommen.
- Nur auf Einwände, die Sie im Planfeststellungsverfahren nennen, können Sie sich später berufen.

same Empfehlung zum Planfeststellungsbeschluss ab. Wichtig: Zeigen Sie der Gemeinde immer wieder, dass Sie den Planungsprozess aktiv begleiten und lassen Sie sich nicht abwimmeln, z.B. mit einem Hinweis auf die spätere Flurbereinigung! Erhalten Sie Zusagen von der Behörde, drängen Sie darauf, alle Ergebnisse schriftlich festzuhalten und rechtlich durchsetzbar abzusichern.

• **Planfeststellungsbeschluss:** Der Beschluss stellt das Ende des Verfahrens dar. Sie können gegen den Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zugang beim zuständigen Gericht klagen. Aber: Auch hier sind Sie nur mit in der Einwendungsfrist vorgebrachten

Einwendungen klagebefugt. Sollten Ihre Einwendungen keine Berücksichtigung in dem Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, können Sie versuchen, diese im Klagewege durchzusetzen.

Auch hier besteht natürlich noch einmal die Möglichkeit, dass Lösungen und Einigungen mit der Behörde erzielt werden.

Ist das Planfeststellungsverfahren bereits gelaufen und hat der Landwirt ohne Verschulden eine Frist, z.B. die Klagefrist, verpasst, kann er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellen und versuchen, ob er für das Verfahren noch einmal zugelassen wird. Die Hürden hierfür sind aber sehr hoch. Ansonsten wird er auf

das Enteignungsverfahren warten und versuchen müssen, seine Interessen dann in diesem durchzusetzen.

Was tun bei alten Projekten? Viele Projekte des BVWP sind lange bekannt, der Planfeststellungsbeschluss längst da. Selbst wenn sich in der Zwischenzeit vieles geändert hat, gilt: Ist der Beschluss unanfechtbar, lässt er sich nicht mehr angreifen oder beseitigen. Lediglich Korrekturen durch ergänzende Vorkehrungen oder Anlagen zu dem Planfeststellungsbeschluss kann die Planfeststellungsbehörde im Nachhinein noch vornehmen. Das wäre z.B. denkbar bei gravierenden gesetzlichen Veränderungen beim Naturschutz. -ha-

Biathlon® 4D

Entdecken Sie die Vielseitigkeit
der **4 Dimensionen!**



Biathlon® 4D – Vielseitigkeit in 4 Dimensionen

- Hervorragende Breitenwirkung inklusive Klettenlabkraut, Klatschmohn und Kornblume
- Flexibilität im Einsatz
- Exzellente Verträglichkeit
- Sehr gute Mischbarkeit

BASF
We create chemistry

Serviceland www.serviceland.basf.de · serviceland@basf.com · Tel.: 0 18 05 - 11 56 56 (Festnetz 14 ct/Min. · Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.